

Es handelt sich bei § 225 StGB um ein echtes Unterlassungsdelikt, das als Vergehen (Abs* I und II) und als Verbrechen (Abs* III) strafbar ist*

In § 225 StGB werden unter Berücksichtigung der Besonderheiten und der Eigenart des Delikts fakultative persönliche Strafaufhebungsgründe (Ziff. 1 und 2) oder ein fakultativ persönlicher Strafausschließungsgrund (Ziff. 5) geregelt* Der fakultative persönliche Strafausschließungsgrund des § 226, I Ziff* 5 StGB findet dann Anwendung, wenn die Anzeige gegen einen nahen Angehörigen erstattet werden müßte. Der Begriff des nahen Angehörigen wird in § 226, II StGB definiert* Die Regelung des § 227 StGB ist eine besondere Teilnahme vor schrift mit einer selbständigen Strafdrohung* Wenn aber der zur Begehung der Straftat aufgeforderte Täter das Delikt entsprechend der Aufforderung als eine mit Strafe bedrohte Handlung vorbereitet, versucht oder vollendet hat, dann findet nicht § 227 StGB, sondern § 22 StGB Anwendung* Die systematische Stellung dieser Strafbestimmung erklärt sich aus dem Umstand, daß der Kreis der anzeigepflichtigen Delikte im Prinzip übereinstimmend mit dem Kreis der Delikte, zu denen eine erfolglose Aufforderung oder ein Siob-Anbieten strafbar ist* Nur in diesem Rahmen ist das Auffordern eines anderen oder das Siob-Anbieten bereits in diesem Stadium strafbar*

Selbstverständlich ist zu beachten, daß die eigene Täterschaft, z*B* bei einem Unternehmensdelikt, den Vorrang vor der Strafbarkeit nach § 227 StGB hat. Die Regelung des § 227 StGB ist auch in dieser Beziehung eine subsidiäre Vorschrift*

8. Aufgabe:

Erklären Sie, warum § 227 StGB eine eigene Regelung über die Aufhebung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit hat !